

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0555/24	25.11.2024

zum/zur

F0302/24 Stadtratsfraktion CDU/FDP Stadtrat Stephan Leitel

Bezeichnung

Kleinstschulen

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin

| 03.12.2024

In der Zeitung waren mehrfach im Zusammenhang mit der Schulgesetz-Novelle des Landes Äußerungen zu Kleinstjahrgängen an Schulen zu lesen. Die Schulentwicklungsplanung hat bis 2027 Bestand.

Daher frage ich:

1. Wo plant die Verwaltung, bestehende Schulen durch Kleinstschulen mit Jahrgangsgrößen nur weniger größer als 25 Kinder zu etablieren?
2. Sind generell Kleinstschulen als Basis der Schulentwicklung geplant?
3. Was bedeutet das für die gerade erst frisch gebauten, geplanten und im Bau befindlichen bzw. sanierten großen Schulen? (z.B. in Ottersleben die größte Grundschule des Landes, die Grundschulzentren in Stadtfeld (Wilhelm-Kobelt-Straße) und Diesdorf und die neue IGS)

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg. Ich bitte um kurze Benachrichtigung, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass die Schulgesetznovelle dem Schulträger bisher im Erst- und im vom Kabinett bestätigten Zweitentwurf bekannt ist. Beide Entwürfe unterscheiden sich jedoch inhaltlich deutlich. Auch wurden im Zweitentwurf Neuerungen seitens des Bildungsministeriums (MB) eingebracht, die nicht auf eine Stellungnahme der Schulträger zurückzuführen sind. Bespielhaft sei hier die vorgesehene Dreizügigkeit für Gemeinschaftsschulen mit Mindestschülerzahlen von 75 bei ersteinzurichtenden Klassen genannt, die im ersten Entwurf nicht enthalten waren und die nach aktuellen Zahlen 8 Gemeinschaftsschulen der LH Magdeburg gefährden würden.

Die Verwaltung hat für beide Gesetzentwürfe ausführliche Stellungnahmen über den Städte- und Gemeindebund S/A an das MB gerichtet und auch in Gesprächen versucht, die deutlichen negativen Auswirkungen der geplanten Schulgesetznovelle insbesondere für die Oberzentren, zu verändern. In einigen Punkten wurden seitens des MB Anpassungen vorgenommen, in anderen leider nicht.

1. Wo plant die Verwaltung, bestehende Schulen durch Kleinstschulen mit Jahrgangsstrukturen nur weniger größer als 25 Kinder zu etablieren?

Grundlage der Planungen der Verwaltung ist die vom Stadtrat und auch vom Landesschulamt bestätigte Schulentwicklungsplanung. Dabei wird im Grundschulbereich der Stadtratsbeschluss einer mittleren Klassenfrequenz von 22 Schülerinnen und Schülern (SuS) umgesetzt. Schulen mit hohen Verweilerquoten, bspw. aufgrund eines hohen Migrationsanteils, werden über das vom Stadtrat jährlich zu beschließende Optimierungsverfahren nur 20 SuS pro Klasse zugewiesen. Diese Beschlüsse sichern gute Lernbedingungen in kleinen Klassen unterhalb der vom MB geplanten dann vorgegebenen Klassenfrequenz von 25 und Verpflichtung zur Neuklassenbildung erst ab 28 SuS.

Auf dieser Grundlage, die im Übrigen vom MB im Jahr 2020 auch so bestätigt wurde, hat die LH Magdeburg auch ihre Investitionsplanung für die Schulen ausgerichtet. Die aktuell vorgesehenen Änderungen durch das Land können nachträglich somit auch zu durchgeführten Fehlinvestitionen führen.

Würde der Gesetzentwurf ohne Ausnahmegenehmigung durch noch zu erlassene Verordnungen so in Kraft treten, hat eine Hochrechnung am Beispiel des Schuljahres 2024/25 ergeben, dass insgesamt 46 Klassen weniger hätten gebildet werden dürfen, wovon 48% auf den Grundschulbereich entfallen. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat das MB selbst für die LH Magdeburg insgesamt 20 Schulen in Magdeburg (12 Grundschulen, 8 Gemeinschaftsschulen) ausgemacht, die die derzeit bekannten Vorgaben zu ersteinzurichtenden Klassen nicht erfüllen würden, wenn das neue Gesetz bereits in diesem Schuljahr in Kraft getreten wäre. Das ist so nicht hinnehmbar, weil dies erhebliche Auswirkungen auf die Magdeburger Schullandschaft hätte.

2. Sind generell Kleinstschulen als Basis der Schulentwicklung geplant?

Die Frage ist, was unter Kleinstschulen zu verstehen ist, da dieser Begriff über das Schulgesetz nicht klar definiert ist. In Magdeburg gibt es auch zweizügige Schulen, insbesondere bei Grundschulen in Randbereichen oder auch bei Gemeinschaftsschulen aufgrund baulicher/räumlicher Gegebenheiten, aber die meisten Magdeburger Schulen sind drei- bzw. mehrzügig.

Die Verwaltung plant auch nicht auf Grundlage von gesetzlichen Entwürfen. In diesem Stadium werden lediglich mögliche Auswirkungen beleuchtet. Auch ist eine konkrete Ausgestaltung aktuell gar nicht möglich, da im Gesetzentwurf zu den Ausnahmen auf eine noch nicht existente Verordnung verwiesen wird.

Um qualitative und bedarfsoorientierte Bildung zu gewährleisten, sind kleine Klassengrößen im Primar- und Förderbereich grundsätzlich sehr wünschenswert. Als kritisch zu beurteilen ist es, wenn Schulen, welche nur durch bauliche Erweiterungen den Vorgaben zu Mindestgrößen entsprechen würden, zu einer Kooperation gezwungen werden würden, um bestandsfähig zu bleiben.

3. Was bedeutet das für die gerade erst frisch gebauten, geplanten und im Bau befindlichen bzw. sanierten großen Schulen? (z.B. in Ottersleben die größte Grundschule des Landes, die Grundschulzentren in Stadtfeld (Wilhelm-Kobelt-Straße) und Diesdorf und die neue IGS)

Die konkreten Auswirkungen können erst nach Beschlussfassung des neuen Schulgesetzes und der Veröffentlichung der dazugehörigen Verordnung benannt werden.

Im Vertrauen auf den Bestand landesrechtlicher Regelungen hat die LH Magdeburg in den letzten 20 Jahren neben der laufenden Unterhaltung und modernen Ausstattung der Gebäude allein 539 Mio. EUR in Schulbau und Sanierung investiert und mit dem Schulbau für die IGS „W. Brandt“, der Sanierung der FÖS G „Hand in Hand“ und dem Erweiterungsbau für die FÖS G „Regenbogen“ befinden sich weitere Schulbauprojekte in der Umsetzung.

Eine Umsetzung des Entwurfes des Schulgesetzes in der jetzigen Fassung würde zu einem erheblichen Vertrauensverlust und zu einem radikalen Eingriff in die Magdeburger Schullandschaft führen, die den Bürgerinnen und Bürgern schwer zu vermitteln wäre. Die aktuelle Schulgesetznovelle erschwert die Umsetzung der Anforderungen an ein modernes Bildungssystem und benachteiligt dabei deutlich die LH Magdeburg als Oberzentrum.

Stieler-Hinz